

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 29.04.2019 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Aufgrund des § 23 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Die Stadtgemeinde Kitzbühel erhebt eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Stadtgemeinde Kitzbühel in Kraft.